

Vertragspartner alle Verkehrsunternehmen und SNS

Präambel

Die Vertragspartner haben sich gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (im Folgenden MWAEV genannt) und dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (im Folgenden ZPS genannt) verpflichtet, den gemeinsamen Verbundtarif fortzusetzen.

Hierüber wurde ein am 01.07.2021 in Kraft tretender Kooperations- und Dienstleistungsvertrag (im Folgenden KDV genannt) zur Finanzierung des Tarifverbundes (im Folgenden saarVV genannt) im Rahmen der „Allianz im ÖPNV“ zwischen dem Land (MWAEV), dem ZPS und der SNS abgeschlossen.

Nach Abstimmung mit den am KDV beteiligten Vertragspartnern wird der Verbundtarif zum 1. Juli 2021 (Tarifreform 2021) nach Maßgabe der vom ZPS am 17.03.2021 erlassenen Allgemeinen Vorschrift gemäß der VO (EG) 1370/2007 reformiert. Mit der Tarifreform soll insbesondere die kleinteilige Tarifwabenstruktur mehr und mehr in den Hintergrund treten, ohne sie gänzlich aufzulösen. Darüber hinaus sollen mit der Tarifreform Neukunden gewonnen werden. Dies soll im Wesentlichen durch die Einführung von Netzkarten erfolgen. Die damit verbundenen erheblichen Preisermäßigungen gegenüber dem Tarifstand 30.06.2021 werden zu Mindererlösen bei den Verkehrsunternehmen führen, die einen Ausgleichbedarf auslösen. Das Land ist bereit, die sich aus der VO (EG) 1370/2007 ergebende Verpflichtung zum Ausgleich finanzieller Nachteile der Verkehrsunternehmen zu finanzieren. Als Referenz für die prognostizierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs und der Referenztickets/Referenzpreise werden die Erlöse 2019 basierend auf den Stückzahlen 2019 festgelegt, Referenztarif ist der Tarifstand am 30.06.2021. Die Allgemeine Vorschrift des ZPS zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs (Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021) regelt den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch die Aufgabenträger und wurde rechtsförmlich durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung des ZPS als Satzung erlassen. Für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden zu ermäßigten Fahrpreisen (Preis-Kosten-Ausgleich) wird auf dieser Rechtsgrundlage weiterhin ein Ausgleich durch das Land gewährt.

Zur Optimierung des Verhältnisses zwischen Ausgleichsleistungen nach der Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021 und dem Ausgleich von Pandemieschäden nach der Richtlinie des Saarlandes über Corona Billigkeitsleistungen im 2. Halbjahr 2021 soll die der Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021 durch eine Änderungssatzung teilweise für das 2. Halbjahr 2021 außer Kraft gesetzt werden; ggf. über den 31.12.2021 hinaus, wenn weiterhin Corona-Billigkeitsleistungen durch das Saarland gewährt werden. Die außer Kraft gesetzten Ausgleichsregelungen werden ersetzt durch Corona-Billigkeitsleistungen des Saarlands, um die finanziellen Nachteile infolge der Tarifreform und der Pandemie vollumfänglich abzudecken.

Dieser Nachtrag regelt die Einnahmearaufteilung für die Jahre 2021 bis 2023.

Ab 01.01.2024 wird der Einnahmearaufteilungsvertrag (EAV) neu gefasst. Das Einnahmearaufteilungsverfahren wird aufgrund der sich im Rahmen der Tarifreform veränderten Angebotsstruktur, weiterer Vertriebsformen und möglicher Veränderungen des Nutzerverhaltens weiterentwickelt.

Die Vertragspartner vereinbaren rückwirkend zum 01.01.2021 folgende Änderungen des ab dem 01.01.2018 wirksamen Einnahmearaufteilungsvertrages:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nummer 6 Änderung in:

1.-Klasse-Zuschläge der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Nummer 9 Änderung in:

9. Die von den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen gemäß Allgemeiner Vorschriften.

Nummer 11 ergänzt:

11. Einnahmen aus Kombiticketvereinbarungen und den Nachtbustarifen (N-Linien)

Neu aufgenommen wird:

§ 2a Einnahmeverteilung 2021 bis 2023

1. Die Einnahmeverteilung 01.01.2021 bis 30.06.2021 erfolgt auf Basis des finalen Schlüssels 2020 unter Berücksichtigung von Änderungen gemäß § 2 Abs. 4 a Betreiberwechsel und 4 c Angebotsänderungen.
2. Die Einnahmeverteilung ab 01.07.2021 bis 31.12.2023 erfolgt auf Basis des finalen Schlüssels 2019 unter Berücksichtigung von Änderungen gemäß § 2 Abs. 4 a Betreiberwechsel.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufteilung des Ausgleichs im sonstigen Verkehr gem. § 4 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021

(1) Den Verkehrsunternehmen gemäß PBefG und den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird ein Ausgleich für nicht gedeckte Kosten auf Nettobasis gewährt, die durch die Beachtung von Tarifvorgaben für bestimmte Fahrausweisarten verursacht werden. Die entsprechenden Referenzpreise und die vorgegebene ausgleichende Fahrpreismäßigung je Fahrausweisart regelt **§ 4 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021**. Die SNS GmbH weist mit gebündelter Antragstellung den Gesamtausgleichbedarf für alle Verkehrsunternehmen nach.

(2) Vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 wird als Referenzjahr das Jahr 2019 wie folgt festgelegt, zuzüglich eines Ausgleichs für unterlassene Tarifierhöhungen:

Stücke / Nettofahrgeldeinnahmen 2019
+ Ausgleich Kurzstrecke und Jobticket 2019
+ Anteil unterlassene Tarifierhöhungen ab 01.01.2020 ff.
+ ehemalige verbundbedingte Kosten (6,7 Mio. € p. a.)
= Stücke / Ausgleichsbetrag

Die Antragstellung erfolgt jährlich als „Gesamtantrag“ durch die SNS für die ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Ist-Stückzahlen des entsprechenden Jahres.

(3) Die Weitergabe der Ausgleichszahlungen gemäß § 4 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021 an die Verkehrsunternehmen erfolgt gemäß **Anlage 5**.

(4) Wird auf Basis der gewährten Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 (Allg. Vorschrift 2021 Anlage 2) der Anspruch der VU bezogen auf das Referenzjahr 2019 (vgl. Anlage 5) nicht erreicht oder überschritten, erfolgt eine prozentuale Anpassung der Ausgleichszahlungen bei allen VU.

- (5) Für das 2. Halbjahr 2021 und ggf. gemäß Änderungssatzung darüber hinaus, beschränkt sich der Ausgleich auf den Ausgleich nach Anlage 2 für die Fallgruppe 2 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021. Für die Weitergabe gilt Abs. 3.

§ 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert/ergänzt:

- (1) Die vom Land gewährten Ausgleichsleistungen für Schülerzeitkarten (Preis-Kosten-Ausgleich) nach § 14 ÖPNVG werden nach den Bestimmungen des KDV unter Berücksichtigung der Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021 beantragt.

Vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 wird der Antrag auf Ausgleichszahlungen gemäß § 14 ÖPNVG von jedem Verkehrsunternehmen vorbereitet und mit den gem. der Satzung AusglVerbundtarif (gültig bis 30.06.2021) geforderten Nachweisen an die SNS gegeben. Die SNS prüft und gibt die Anträge gesammelt an den ZPS.

Bei Betreiberwechsel gehen die Anteile aus den übergehenden Linien vom Altbetreiber auf den Neubetreiber über. Eine entsprechende Information erfolgt seitens der SNS an den/die Aufgabenträger, den ZPS und das MWAEV.

Wird auf Basis der gewährten Ausgleichszahlungen für den Preis-Kosten-Ausgleich (Allg. Vorschrift 2021 Anlage 1) der Anspruch der VU bezogen auf das Referenzjahr 2019 nicht erreicht oder überschritten, erfolgt eine entsprechende prozentuale Anpassung der Ausgleichszahlungen bei allen VU.

- (2) Ausgleichsleistungen von Mindererlösen auf Grundlage von getroffenen Vereinbarungen oder Allgemeinen Vorschriften mit Aufgabenträgern (z. B. Integration von Haustarifen in den saarVV, Einführung neuer und veränderter Tarifprodukte, Kombiticketvereinbarungen usw.) werden gemäß des Einnahmearbeitungsschlüssels, gesonderter Vereinbarung oder Beschlussfassung des Verbundausschusses aufgeteilt.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Richtigkeit der von der SNS durchgeführten Einnahmearbeitung ist nach Vorgabe der SNS GmbH von dem für sie bestellten Abschlussprüfer anlässlich ihrer Jahresabschlussprüfung zu bestätigen. Zudem muss bis 31.03. des Folgejahres ein Testat der kassentechnischen Einnahmen gem. Abs. 1 aus SNS-Abo und Handyticket erfolgen.

§ 8 Absätze 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Laufzeit des Einnahmearbeitungsvertrages (EAV), gültig ab 01.01.2018, wird auf den 31.12.2023 verlängert.
Dieser Nachtrag Nr. 1 EAV-Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2023. Die Regelungen des Nachtrags Nr. 1 zum EAV-Vertrag ersetzen die Regelungen des EAV-Vertrages ab 01.01.2018, soweit diese durch den Nachtrag geändert werden.
- (3) Die Vertragspartner sind bestrebt, bereits zum 31.10.2023 einen neuen Einnahmearbeitungsvertrag, gültig ab dem 01.01.2024, abzustimmen.

Neu aufgenommen wird:

§ 10 Evaluation der Einnahmeanteile und Weiterentwicklung des Einnahmeverfahrens

Mit Start der Tarifreform zum 01.07.2021 wird sich durch die neuen Ticketangebote auch das Fahrverhalten der Kunden verändern. Dies kann zu wesentlichen Veränderungen in den Einnahmeanteilen einzelner Verkehrsunternehmen führen. Der Einnahmevertrag ab dem 01.01.2024 wird neu gefasst. Die Anforderungen an den Einnahmevertrag müssen im Einklang mit der Allgemeinen Vorschrift AusgVerbundtarif ab 2024 stehen.

Um dies zu erreichen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Evaluation

Aufgrund der tarifreformbedingten Veränderung der Einnahmeanteile einzelner Verkehrsunternehmen und zum Zwecke der Planungssicherheit der Verkehrsunternehmen sowie der möglichst frühzeitigen Einbindung der Aufgabenträger soll es den Verkehrsunternehmen möglich sein, eine Evaluation durchzuführen, um die Einnahmeanteile 2019 des Verkehrsunternehmens den voraussichtlichen Einnahmeanteilen ab 2024 gegenüberzustellen und analysieren zu können.

Dazu werden den Verkehrsunternehmen folgende Daten zur Verfügung gestellt (**Muster vgl. Anlage 7 „Evaluation Einnahmeanteile“**):

- a) Auf Basis Schlüssel 2019 linienscharf (Bus) / Linie (DB und vlexx)
 - die Fahrausweis-Gattung,
 - die Preisstufe und
 - die jeweiligen Anteile aus den Stücken.

- b) Auf Basis der Erlösdaten 01.07.2022 – 31.12.2022 linienscharf (Bus) / Linie (DB und vlexx)
 - die Fahrausweis-Gattung,
 - die Preisstufe und
 - die jeweiligen Anteile aus den Stücken.

Die Ermittlung der Anteile erfolgt auf Basis der Modifikation des Einnahmeverfahrens, im Busbereich präzisiert mit Check-In-Daten und auf der Schiene (DB, vlexx, S1) auf Basis von Verkehrserhebungen.

Die Daten aus den Verkehrserhebungen auf der „Schiene“ sollen zudem die Evaluation der Tarifreform unterstützen.

2. Entwicklung und Durchführung des Einnahmeverfahrens

Ab dem 01.01.2024 wird die Einnahmeverteilung weiterhin vertriebsdatengestützt erfolgen - im Busbereich präzisiert z. B. mit Check-In-Daten und auf der Schiene (DB, vlexx, S1) auf Basis einer Verkehrserhebung.

Die Vergabe für die Entwicklung und Durchführung eines vertriebsdatengestützten Einnahmeverfahrens erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb. Danach erfolgt die Bereitstellung der Daten gemäß Nummer 1 b) im Rahmen der Neuvergabe.

Das bisherige Verfahren der Einnahmeverteilung erfolgt letztmals auf Basis der Vertriebsdaten 2019 für den Schlüssel 2020 und Schlüssel 2021 (Zeitraum 01.01. bis 30.06.21) und auf Basis der Vertriebsdaten 01.01. bis 30.06.2021 für den Preis-Kosten-Ausgleich 2021 (Zeitraum 01.01. bis 30.06.21).

Der geplante zeitliche Ablauf ist in **Anlage 8 „Zeitplan“** beschrieben.

§ 10 wird zu § 11 und wie folgt gefasst:

§ 11 Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- Anlage 1: Verfahrensbeschreibung zur Aufteilung der Verbundeinnahmen – entfällt ab 01.07.2021
- Anlage 2: Prozess EAR Schlüssel ab 2017 – entfällt ab 01.07.2021
- Anlage 3: „Methode zur Ermittlung verbundbedingten Kosten“ – entfällt ab 01.07.2021
- Anlage 4: „Sanktionen zur Sicherstellung einer fristgerechten EAV“ – entfällt ab 01.07.2021

Neue Anlagen:

- Anlage 5: „Anspruch Verkehrsunternehmen aus Referenzjahr 2019“
- Anlage 6: „Allgemeine Vorschrift Ausgl/Verbundtarif 2021“ und „Änderungssatzung vom 26.11.2021“
- Anlage 7: „Muster Evaluation Einnahmeanteile“
- Anlage 8: „Zeitplan“